



Bundesverband e.V.

Satzung des AWO Bundesverbandes e.V.

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Bundesvorstand

© AWO Bundesverband e. V.

2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz.....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung.....	7
§ 4 Mitgliedschaft	8
§ 5 Jugendwerk	10
§ 6 Organe	11
§ 7 Bundeskonferenz	12
§ 8 Präsidium	16
§ 9 Vorstand	21
§ 10 Bundesausschuss	23
§ 11 Mandat / Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung	26
§ 12 Rechnungswesen.....	27
§ 13 Verbandsstatut	27
§ 14 Aufsicht.....	27
Anlage	28

SATZUNG DES ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBANDES E.V.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin,
geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn,
geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin,
geändert durch die Sonderkonferenz 2019 in Berlin,
geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021 in Berlin,
geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig,
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2025 in Erfurt am 15.11.2025
- eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am 23.02.2026 -

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

²Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

³Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
2. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
3. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit,
4. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Absatz 2 Nr. 24 AO,
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
6. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
7. die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen,
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
9. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
2. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
4. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,

6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
7. Enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung auf Bundesebene bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung wissenschaftlicher Forschung auf Bundesebene,
9. Teilnahme an Konferenzen und Tagungen,
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung,
12. Förderung internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von AWO International e.V.,
13. Katastrophenhilfe,
14. Öffentlichkeitsarbeit,
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuschüsse und Darlehen,
16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.,
17. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Geflüchteten, Vertriebenen, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit,
18. Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

(4) ¹Die Satzungszwecke nach § 2 Absatz 2 werden auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit den zum Bundesverband gehörenden steuerbegünstigten AWO-Körperschaften und Gliederungen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

²Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen und Nutzungsüberlassungen sowie durch die Erbringung von Personalabrechnungen.

(5) ¹Die Körperschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

²Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S.d. § 2 Absatz 4 dieser Satzung beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

²Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

³Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Bundesausschuss bestimmt, zwecks Verwendung für die in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss.

(3) ¹Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

²Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden.

²Die im Verbandsstatut verankerten Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

³Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.

(5) Die im Verbandsstatut verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Bundesverbandes sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beschlüsse der Bundeskonferenz verpflichtet.

(7) ¹Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt.

²Als korporative Mitglieder können sich der Arbeiterwohlfahrt auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

³Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(8) ¹Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

²Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

(9) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitglieds richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

²Der Bundesausschuss beschließt eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Bundesverbandes.

(10) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

(11) Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bundesjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Es gelten die Regelungen des Verbandsstatuts zur Aufsicht.
- (4) Die Revisor*innen des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerks mit dessen Revisor*innen durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Bundeskonferenz,
2. der Bundesausschuss,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand,
5. das Vereinsgericht beim Bundesverband.

§ 7 Bundeskonferenz

(1) ¹Die Bundeskonferenz wird gebildet aus

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Delegierten, die auf den Konferenzen der Mitglieder des Bundesverbandes gewählt werden,
3. jeweils einer*m Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Bundeskonferenz auf sie entfallen darf,
4. zwei Vertreter*innen des Bundesjugendwerks,
5. zwei vom Bundesjugendwerk benannten Vorstandsmitgliedern des Bundesjugendwerks, die das Bundesjugendwerk im Präsidium vertreten.

²Der Vorstand des Bundesverbandes gehört der Bundeskonferenz mit beratender Stimme an.

(1a) ¹Die Anzahl der Delegierten zur Bundeskonferenz wird vom Bundesausschuss wie folgt festgelegt:

1. Er setzt die Gesamtzahl der Delegierten fest,
2. je Mitglied des Bundesverbandes vergibt er sodann Grundmandate,
3. nach der Zahl der dem jeweiligen Mitglied des Bundesverbandes zugeordneten natürlichen Mitglieder verteilt er die übrigen Delegiertenplätze nach dem D'Hondtschen Verfahren;

die Grundlage bildet die Anzahl der natürlichen Mitglieder in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes zum Zeitpunkt der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

²In der Ermittlung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen; Personen in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenermittlung ebenfalls zu berücksichtigen.

³Bei der Besetzung der Delegierten sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein, Frauen mindestens zu 40 %.

⁴Bis zu 30 % der Delegierten eines jeden Mitglieds des Bundesverbandes können hauptamtliche Beschäftigte der jeweiligen Gliederung sowie der Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung mehrheitlich beteiligt ist, sein; ausgenommen sind Geschäftsführungen (u.a. hauptamtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, Besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB) und leitende Angestellte gemäß § 5 BetrVG.

(2) ¹Die Bundeskonferenz ist auf Beschluss des Präsidiums mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

²Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Mitgliedern des Bundesverbandes.

³Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesverbandes ist eine Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

⁴Die Bundeskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.

⁵In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

⁶Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

⁷Im Fall der Durchführung der Bundeskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen.

⁸Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und die stimmberechtigten Mitglieder anschließend abstimmen.

⁹Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

¹⁰Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bundeskonferenz.

¹¹Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bundeskonferenz mitzuteilen.

¹²Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Bundeskonferenz vor Durchführung der Bundeskonferenz in Textform abzugeben.

¹³Sollte es einen Ermessensspielraum geben, so entscheidet das Präsidium nach eigenem Ermessen.

¹⁴Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

¹⁵Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(3) ¹Die Bundeskonferenz beschließt über die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt und wenn es das Interesse des Bundesverbands i.S.d. § 36 BGB erfordert, insbesondere

1. politische Grundsatzpositionen,
2. das Grundsatzprogramm,
3. das Verbandsstatut,
4. die Satzung des Bundesverbandes,
5. die Beitragshöhen und Befreiungen für natürliche Mitglieder.

²Sie beschließt außerdem:

1. den Beitrag für die Mitglieder des Bundesverbandes,
2. die Auflösung des Bundesverbandes,
3. eine Geschäfts- und Wahlordnung; Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

³Sie nimmt die Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Verbandsrevisor*innen, des Vereinsgerichts und des Bundesjugendwerks für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen.

⁴Die Bundeskonferenz beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

⁵Die Bundeskonferenz wählt:

1. die Vorsitzenden des Präsidiums,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums,
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
4. mindestens zwei Verbandsrevisor*innen,
5. die Mitglieder des Vereinsgerichtes.

⁶Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

(4) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

1. Präsidiumsfunktion, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Arbeiterwohlfahrt sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die Arbeiterwohlfahrt beherrschenden Einfluss hat, besteht.
2. Verbandsrevisor*innenfunktionen, wenn im Bundesverband und/oder bei den Mitgliedern des Bundesverbandes gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis und/oder eine geschäftliche Beziehung besteht oder bestand.
3. Mitgliedschaft im Vereinsgericht, wenn gleichzeitig im Bundesverband und/oder den Mitgliedern des Bundesverbandes sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen

beherrschenden Einfluss haben, Vorstands-, Präsidiums- oder Verbandsrevisor*innenfunktionen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

(5) ¹Initiativanträge – mit Ausnahme solcher zur Geschäftsordnung – müssen von mindestens 5 % der Delegierten aus mindestens fünf Landes- und Bezirksverbänden unterstützt werden und der Bundeskonferenz in Textform vorliegen.

²Sie werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zum Ende der vom Bundesausschuss festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten.

³Die Geschäftsordnung regelt, wann Initiativanträge der Antragskommission spätestens vorliegen müssen.

(6) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

²Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

³Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁵Bundeskongressen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

⁶Ist eine Bundeskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.

⁷Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁸Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung bzw. die Auflösung.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind in Textform niederzulegen und von den Vorsitzenden des Präsidiums und/oder einem*r Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Bundeskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) ¹Es besteht aus bis zu 19 Mitgliedern.

²Diese sind die zwei Vorsitzenden des Präsidiums unterschiedlichen Geschlechts, vier stellvertretende Vorsitzende und bis zu 13 weitere Präsidiumsmitglieder.

³Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

⁴Frauen müssen zu mindestens 50 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

⁵Ein Präsidiumsvorsitz muss durch eine Frau besetzt sein.

⁶Zwei der stellvertretenden Vorsitzenden sollen Frauen sein.

⁷Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden.

⁸Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Bundeskonferenz in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge: zwei Vorsitzende des Präsidiums, vier stellvertretende Vorsitzende und bis zu 13 weitere Präsidiumsmitglieder.

(4) ¹Die Wahlen der Vorsitzenden des Präsidiums und der vier stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in Einzelwahl.

²Ist ein*e Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

³Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

⁴Erhält kein*e Kandidat*in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

⁵Bei Einzelwahlen mit nur einem*r Bewerber*in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich.

⁶Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

⁷Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber*innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.

⁸Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

⁹Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in Listenwahl.

²Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

³Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

⁴Bei einer Listenwahl sind die Kandidat*innen nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des Absatz 2 erfüllt werden.

⁵Wird die Frauenquote von 50 % bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang der Wahl der Beisitzer*innen die Kandidat*innen aller anderen Geschlechter nur bis zu einer Quote von insgesamt 50 % gewählt.

⁶In einem weiteren Wahlgang sind sodann nur noch Frauen wählbar.

⁷Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit.

⁸Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch eine Frau zur Wahl steht.

⁹Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

¹⁰Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen bilden den Präsidialausschuss.

²Das Präsidium regelt die Stellvertretung und die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

(7) ¹Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich.

²Eine Vergütung kann gezahlt werden.

³Die Höhe legt der Bundesausschuss fest.

⁴Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

⁵Diese Grundsätze gelten auch für die Tätigkeit der Vertreter*innen des Bundesjugendwerks und der Verbandsrevisor*innen im Präsidium.

(8) Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

(9) ¹An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei benannte, volljährige Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerks stimmberechtigt teil.

²Der Vorstand des Bundesverbandes nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

³Die Verbandsrevisor*innen des Bundesverbandes nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(10) ¹Die Präsidiumssitzungen werden von den Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt.

²Sie berufen dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein; eine Fristverkürzung bis zu einer Woche ist möglich, wenn der Beratungsgegenstand eilbedürftig und eine schriftliche Abstimmung nicht sachgerecht ist.

³Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.

⁴In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

⁵Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

⁶Beschlüsse, die im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(11) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

²Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(12) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13a) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

1. die Festlegung von grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
2. die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
3. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1,
4. die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
5. die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Aufstellung und die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes entsprechend den Vorgaben des Präsidiums.
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,

7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Bestellung der Jahresabschlussprüfer*innen,
9. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand,
10. die unmittelbare Information über die Wahl des Vorstandes an den Bundesausschuss,
11. die Beschlussfassung über Anträge des Bundesverbandes an die Bundeskonferenz,
12. Repräsentanz der sozialpolitischen Aufgaben, Funktionen und Leitlinien des Vereins in der Öffentlichkeit, gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen, die in gemeinsamer Abstimmung mit dem Vorstand wahrgenommen werden.

(13b) ¹Folgende Geschäfte und Maßnahmen darf der Vorstand, soweit nicht der Bundeskonferenz im Einzelfall die Beschlusskompetenz zusteht, nur nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums vornehmen:

1. Verbindlichkeiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, die 200 000 Euro übersteigen,
2. Erwerb, Veräußerung oder sonstige Verfügung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
3. Bevollmächtigung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung,
4. Erlass von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

²Im Rahmen der Aufsicht, insbesondere bei Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bundesverbandes betreffen, kann das Präsidium ad-hoc-Zustimmungsvorbehalte erlassen.

(14) ¹Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Kommissionen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

²Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.

(15) Das Präsidium beruft eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n und regelt deren*dessen Aufgaben in einem Beschluss.

(16) Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerks und der*des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(17) Aufgaben der Präsidiumsvorsitzenden sind insbesondere:

1. sie koordinieren die Arbeit des Präsidiums,

2. sie leiten dessen Sitzungen und
3. sie nehmen die Belange des Präsidiums nach außen wahr.

(18) Aufgabe des Präsidialausschusses ist insbesondere mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt zu halten, um mit diesem

1. die Strategie,
2. die Geschäftsentwicklung und
3. das Risikomanagement des Bundesverbandes zu beraten.

(19) ¹Die Mitglieder des Präsidiums, die stimmberechtigten Vertreter*innen des Bundesjugendwerks der AWO im Präsidium sowie die Verbandsrevisor*innen haften dem Bundesverband gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

²Wird eine dieser Personen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Bundesverband von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Bundesverband die betroffene Person von diesen Ansprüchen frei, sofern die Person nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern.

²Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen.

³Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

⁴Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

⁵Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

⁶Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt; die Möglichkeit zur Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

⁷Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

⁸Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

⁹Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Frau sein.

(2) ¹Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.

²Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms und des Verbandsstatuts.

³Er arbeitet gemäß einer Geschäftsordnung, die das Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand aufstellt.

⁴Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
2. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
3. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.

(3) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(4) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammenzukommen.

²Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.

³In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

⁵Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

⁶Beschlüsse können im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

§ 10 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus (Bundesausschussmitglieder):

1. den Vorsitzenden des Präsidiums und ihren Stellvertreter*innen,
2. den von den Mitgliedern des Bundesverbandes entsandten Delegierten ,
3. zwei Vertreter*innen des Bundesjugendwerks,
4. je einem*r bevollmächtigten Vertreter*in der korporativen Mitglieder.

(1a) ¹Die Anzahl der von den Mitgliedern zum Bundesausschuss entsandten Delegierten ist wie folgt festgelegt:

1. Jedes Mitglied erhält ein Grundmandat,
2. nach der Zahl der dem jeweiligen Mitglied zugeordneten natürlichen Mitglieder werden 45 weitere Delegiertenplätze nach dem D'Hondtschen Verfahren verteilt; die Grundlage bildet die Anzahl der natürlichen Mitglieder in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz.

²Bei der Besetzung der Delegierten sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein, Frauen mindestens zu 40 %.

(2) ¹Vorsitzende des Bundesausschusses sind die Vorsitzenden des Präsidiums.

²Sie laden den Bundesausschuss nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesverbandes mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein.

³Bis spätestens eine Woche vor dem Tag des Bundesausschusses kann jede*r nach der Geschäftsordnung des Bundesausschusses Antragsberechtigte beim Vorstand des Bundesverbandes beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

⁴Der Antrag kann in Textform erfolgen.

⁵Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Bundesausschusssitzung bekanntzugeben.

⁶§ 7 Absatz 2 S. 4-15 dieser Satzung gelten für die Sitzungen des Bundesausschusses entsprechend.

(3) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen mit beratender Stimme teil,

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Verbandsrevisor*innen,
4. die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Bundesverbandes;

sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind, und

5. die hauptamtlichen Vorstände beziehungsweise die Geschäftsführer*innen der Mitglieder des Bundesverbandes.

(4) Er nimmt die Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und des Bundesjugendwerks für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen sowie einmal jährlich den Bericht der*des Gleichstellungsbeauftragten.

(5) ¹Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes.

²Er wird unmittelbar vom Präsidium über wichtige Entscheidungen des Präsidiums unterrichtet.

³Der Bundesausschuss beschließt, solange und soweit nicht die Bundeskonferenz zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

1. die Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist,
2. die Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes,
3. die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesverbandes,
4. die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden,
5. die Verabschiedung von weiteren Änderungen des AWO-Governance-Kodex.

⁴Er legt die Anzahl der Delegierten für die Bundeskonferenz nach § 7 Absatz 1a fest.

⁵Er berät den Vorstand und das Präsidium insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

⁶Der Bundesausschuss bestätigt die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse durch das Präsidium.

(6) Er ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds, eines*r Revisor*in oder eines Mitglieds des Bundesvereinsgerichtes berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen zu wählen.

(7) ¹Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

²Sitzungen des Bundesausschusses, die über Änderungen des AWO-Governance-Kodex beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

³Änderungen des AWO-Governance-Kodex bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind in Textform niederzulegen und von den Vorsitzenden des Präsidiums oder einem*r Stellvertreter*in zu unterzeichnen

§ 11 Mandat / Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) ¹Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

²Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) ¹Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartner*in, einem*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer Körperschaft der Arbeiterwohlfahrt angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

²Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

³Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der*m bzw. den Vorsitzenden des Organs, anzuzeigen.

⁴Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der*des Betroffenen zuständig.

⁵Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war bzw. hätte sein können.

⁶Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 gegenüber dem Vorstand beträgt 4 Wochen ab Kenntniserlangung.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Bundesverband ist zu einem jährlichen Wirtschaftsplan verpflichtet.

(2) ¹Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

²Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Wirtschaftsplans abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

(1) ¹Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.

²Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förder*innen, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

Anlage

Auflistung der Kooperationspartner*innen i. S. d. § 57 Abs. 3 AO (Gliederungen des AWO Bundesverband e. V.)

Kooperationspartner*innen:

- AWO Landesverband Berlin e. V.
- awo lifebalance GmbH
- AWO International e. V.
- AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.